

## **Einladung**

zur 15. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 16. September 2013, 15.00 Uhr,  
Rathaus, Hodlersaal

---

### Tagesordnung:

- I.           Ö F F E N T L I C H E R   T E I L
1.           Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2.           Genehmigung von Protokollen
- 2.1.       über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen, des Ausschusses für Arbeitsmarkt,- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Sozialausschusses am 17.04.2013
- 2.2.       über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) sowie des Sozialausschusses am 05.06.2013
- 2.3.       über die Sitzung des Sozialausschusses am 17.06.2013
3.           Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4.           Antrag der CDU zu Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige (Drucks. Nr. 1352/2013)
5.           Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)
6.           Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung von SeniorInnen zum Thema "Wohnen" (Drucks. Nr. 1771/2013)
7.           Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013 (Informationsdrucks. Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)
8.           2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 57 des Fachbereiches Senioren (Informationsdrucks. Nr. 1858/2013 mit 1 Anlage)
9.           2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 50 des Fachbereiches Soziales sowie für den gemeinsamen Teilhaushalt 59 der Fachbereiche Soziales und

Senioren  
(Informationsdrucks. Nr. 1875/2013 mit 2 Anlagen)

10. Hannover-Aktiv-Pass: Einbindung der Elternbildungsangebote der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V.  
(Informationsdrucks. Nr. 1744/2013)
11. Überbrückungshilfe für Jugendliche  
(Informationsdrucks. Nr. 1847/2013)
12. Bericht des Dezernenten

Der Oberbürgermeister

## PROTOKOLL

15. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 16. September 2013,  
Rathaus, Hodlersaal

Beginn 15.00 Uhr  
Ende 16.06 Uhr

---

### Anwesend:

Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Ratsfrau Barth	(CDU)	
Ratsherr Breves	(SPD)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	15.00 - 15.50 Uhr
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
(vertritt Ratsherrn Lorenz)		

### **Beratende Mitglieder:**

Herr Akbulut  
Frau M.A. Arbabian-Vogel  
Herr Fahlbusch  
Frau Hochhut  
Herr Laske  
Frau Stadtmüller

### **Grundmandat:**

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN)

### **Verwaltung:**

Stadtrat Walter, Jugend- und Sozialdezernent  
Frau Ehlers, Fachbereich Soziales  
Herr Strotmann, Fachbereich Senioren  
Herr Balzer, Fachbereich Soziales  
Frau Gundert, Fachbereich Senioren  
Herr Jansch, Fachbereich Senioren  
Frau Kalmus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Herr Laue, Jugend- und Sozialdezernat  
Herr Schalow, Bereich Stadterneuerung und Wohnen  
Frau Proksch, Fachbereich Soziales  
(für das Protokoll)

## Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
  1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
  2. Genehmigung von Protokollen
    - 2.1. über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen, des Ausschusses für Arbeitsmarkt,- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Sozialausschusses am 17.04.2013
    - 2.2. über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) sowie des Sozialausschusses am 05.06.2013
    - 2.3. über die Sitzung des Sozialausschusses am 17.06.2013
  3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
  4. Antrag der CDU zu Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige (Drucks. Nr. 1352/2013)
  5. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)
  6. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung von SeniorInnen zum Thema "Wohnen" (Drucks. Nr. 1771/2013)
  7. Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013 (Informationsdrucks. Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)
  8. 2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 57 des Fachbereiches Senioren (Informationsdrucks. Nr. 1858/2013 mit 1 Anlage)
  9. 2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 50 des Fachbereiches Soziales sowie für den gemeinsamen Teilhaushalt 59 der Fachbereiche Soziales und Senioren (Informationsdrucks. Nr. 1875/2013 mit 2 Anlagen)
  10. Hannover-Aktiv-Pass: Einbindung der Elternbildungsangebote der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V. (Informationsdrucks. Nr. 1744/2013)
  11. Überbrückungshilfe für Jugendliche (Informationsdrucks. Nr. 1847/2013)
  12. Bericht des Dezernenten



## **I. ÖFFENTLICHER TEIL**

### **TOP 1.**

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

**Ratsfrau Dr. Koch** eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zur Tagesordnung bat **Ratsfrau Keller**, den Tagesordnungspunkt 4 in die Fraktionen zu ziehen, da ihre Fraktion hier noch Beratungsbedarf habe.

**Ratsfrau Barth** bat darum, den Tagesordnungspunkt 6 in die Fraktionen zu ziehen, da ihre Fraktion im vergangenen Dezember einen ähnlichen Antrag gestellt habe und nun darüber beraten wolle, inwiefern dem hier vorgelegten Antrag zugestimmt werden könne.

### **TOP 2.**

#### **Genehmigung von Protokollen**

##### **TOP 2.1.**

**über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen, des Ausschusses für Arbeitsmarkt,- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Sozialausschusses am 17.04.2013**

Ohne Aussprache.

**Einstimmig**

##### **TOP 2.2.**

**über die gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) sowie des Sozialausschusses am 05.06.2013**

Ohne Aussprache.

**Einstimmig**

##### **TOP 2.3.**

**über die Sitzung des Sozialausschusses am 17.06.2013**

Ohne Aussprache.

**Einstimmig**

### **TOP 3.**

#### **Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 4.**

#### **Antrag der CDU zu Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige (Drucks. Nr. 1352/2013)**

**Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen**

#### **TOP 5.**

#### **Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)**

**Ratsfrau Barth** sagte, ihre Fraktion stehe nach wie vor dazu, dass ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen notwendig sei, um in Extremsituationen eingreifen zu können und eine entspannte Situation zu schaffen.

**Ratsherr Breves** erklärte, seine Fraktion werde den Antrag ablehnen, da sie diesen schwerwiegenden Einschnitt für nicht geboten halte.

**Ratsfrau Langensiepen** sagte, auch ihre Fraktion werde den Antrag ablehnen. Exzessive Gelage in Hannover seien ihr nicht bekannt. Darüber hinaus gebe es zahlreiche Projekte, wie zum Beispiel des Karl-Lemmermann-Hauses, das sich mit pädagogischer Arbeit sehr erfolgreich bemühe, aufkommenden brenzlichen Situationen Einhalt zu gebieten. Darüber hinaus werde mit den Einwohnern und Betroffenen einen Dialog geführt, was sehr gut funktioniere, so dass ein Verbot nicht notwendig sei. Ein Verbot verdränge lediglich die Menschen und man dürfe die Augen nicht vor deren Problemen verschließen.

**Beigeordneter Förste** wies darauf hin, dass ein Verbot lediglich die Probleme verlagere.

**Ratsherr Dr. Junghänel** stimmte seinen Vorrednern zu und erinnerte daran, dass Stadtrat Dr. Hansmann mehrfach betont habe, wie die derzeitige Situation sei. Sollte sich diese in der Zukunft verschlechtern, könne immer noch über ein anderes Vorgehen nachgedacht werden. Im Augenblick sei dies noch nicht notwendig.

**Ratsfrau Klingenburg-Pülm** wies auf den Abschlussbericht zu Alkohol auf öffentlichen Plätzen hin, in dem die verschiedenen Maßnahmen aufgeführt seien, die sich anböten. Diese Maßnahmen müssten ihrer Ansicht nach ausreichen

**Ratsherr Breves** erklärte, ein Problem mit Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen gebe es sicherlich. Ein Verbot sei hier jedoch nicht das Mittel der Wahl. Damit würden Menschen, die Alkohol oder Drogen konsumierten, vom öffentlichen Leben ausgeschlossen. Das Beispiel des Schünemannplatzes zeige, dass es gelingen könne, eine Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

**Herr Fahlbusch** sagte, eine suchtfreie Gesellschaft sei nicht möglich. Daher müsse über andere Maßnahmen nachgedacht werden. Als positive Impulse könnten die Aktivitäten des Karl-Lemmermann-Hauses angesehen sowie auf die langen Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände zurückgegriffen werden.

**3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen**

#### **TOP 6.**

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung von SeniorInnen zum Thema "Wohnen"  
(Drucks. Nr. 1771/2013)**

**Auf Wunsch der CDU in die Fraktionen gezogen**

#### **TOP 7.**

**Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013  
(Informationsdrucksache Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)**

**Stadtrat Walter** sagte, die Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover sei einer der wenigen Fälle, in der sich eine Verwaltungsaufgabe erledigt habe. Der Lastenausgleich habe die Stadt Hannover in den vergangenen Jahren immer weniger geprägt. Die Aufgabe sei durch die Landeshauptstadt Hannover für immer mehr niedersächsischen Kommunen übernommen und zum Schluss für fast das gesamte Land Niedersachsen abgewickelt worden. Die noch bestehenden Akten seien an das weiterführende Bundesausgleichsamt abgegeben worden so dass die Aufgabe in Hannover zum 1.7.2013 eingestellt werden konnte.

**Ratsfrau Dr. Koch** dankte im Namen des Sozialausschusses auch für den in der Anlage beigefügten historischen Überblick über die Aufgaben des Ausgleichsamtes.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 8.**

**2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 57 des Fachbereiches Senioren  
(Informationsdrucksache Nr. 1858/2013 mit 1 Anlage)**

Zu Nachfragen erläuterte **Stadtrat Walter**, der Grad der Belegung korrespondiere unmittelbar mit der Erreichung des Wirtschaftsplanes. In Hannover gebe es ein deutliches Überangebot an stationären Plätzen in Alten- und Pflegeheimen. Zahlreiche Investoren hätten in den vergangenen Jahren den Großraum Hannover implantiv als Sektor für die Altenpflege eingeschätzt und daher neue Plätze geschaffen. Durch Verdrängung habe dies zur Aufgabe kleinerer Einrichtungen geführt. Die Verwaltung diskutiere, wie gegengesteuert werden könne. Im Wirtschaftsplan seien Vorausschätzungen enthalten, die neben der Auslastung abhängig vom Ergebnis der Pflegesatzverhandlungen seien. In der Prognose sei die Maximalforderung gegenüber den Pflegekassen enthalten. Da diese im Allgemeinen nicht erfüllt würden, weiche das Ergebnis vom Wirtschaftsplan ab.

**Frau Gundert** ergänzte, die Pflegesatzverhandlungen seien zum Juli 2013 geführt worden und beinhalteten bei den Pflegesätzen eine Mischkalkulation aus Personal- und Sachkosten. In diesem Jahr sei es möglich gewesen, 3,75 % mehr als im Vorjahr zu erhalten; allerdings betrage die Laufzeit des Pflegesatzes dieses Mal 15 Monate bis Oktober 2014. Bei den Belegungszahlen habe es eine minimale Steigerung auf einen Auslastungsgrad von knapp 94 % gegeben.

Die Anteile der einzelnen Pflegestufen hätten sich noch nicht verändert. Die neue Pflegestufe für an Demenz Erkrankte befinde sich noch zur Beratung bei der Bundesregierung. Lediglich beim Betreuungsgeld gebe es für die Betroffenen eine andere Erlössituation.

**Frau Gundert** legte dar, dass die Pflegesätze bei gemeinsamen Verhandlungen mit dem Verband der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger, der Region Hannover, geführt würden. Nicht jeder Aufwand könne in die Pflegesätze einfließen, so dass dieser Teil von den Bewohnerinnen und Bewohnern über die Rente, die Angehörigen oder auch Hilfe zur Pflege gezahlt werden müsse. Die Energiekosten der Alten- und Pflegezentren seien als Sachkosten anerkannt worden.

**Stadtrat Walter** sagte, die städtischen Alten und Pflegezentren hätten unterschiedliche Pflegesätze. Im Vergleich zu anderen Häusern bewegten sie sich preislich im oberen Mittelfeld. Selbstverständlich hänge die Attraktivität vom baulichen Charakter und der zeitgemäßen Infrastruktur (Pflege, Aufenthaltssituation, Küche, Eingangsbereich) ab. Für die Häuser werde eine Investitionsplanung betrieben, um den baulichen Charakter der Wettbewerbssituation anzupassen. Dies könne nicht immer gelingen. Der Markt habe sich in den vergangenen fünf Jahren dahingehend verändert, dass Zweibettzimmer nur noch schwierig zu vermitteln seien. Mit dem Klaus-Bahlsen-Haus verfüge die Landeshauptstadt Hannover hingegen über eines der modernsten Pflegezentren in Deutschland.

**Herr Strotmann** ergänzte, die Investitionskosten seien Teil des Tagessatzes und würden mit dem Sozialhilfeträger ausgehandelt. Dies sei auf Dauer nur möglich, wenn tatsächlich investiert werde. In der Regel machten die Investitionskosten die Preisunterschiede bei den Alten- und Pflegezentren aus. Er selbst beabsichtige nicht, die Kosten in einer Weise zu drücken, welche ersichtlich die Qualität der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtige.

**Frau Arbabian-Vogel** wies darauf hin, dass die Zukunft der Alten- und Pflegezentren nicht allein im Preis liege. So wollten die Menschen zunehmend nicht mehr in Pflegeheimen wohnen. Es solle überlegt werden, ob im Rahmen der Notwendigkeit neue Wege zu beschreiten eine Richtungsänderung möglich sei. Hier wolle sie als Beispiele Hausgemeinschaftsmodelle nennen oder die Ambulantisierung des stationären Sektors, wie Dänemark sie vorantreibe.

**Stadtrat Walter** machte auf eine vor wenigen Wochen herausgegebene Schrift des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aufmerksam, die die Zukunft der stationären Altenpflege zum Thema habe.

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 9.**

**2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 50 des Fachbereiches Soziales sowie für den gemeinsamen Teilhaushalt 59 der Fachbereiche Soziales und Senioren (Informationsdrucksache Nr. 1875/2013 mit 2 Anlagen)**

**Ratsfrau Langensiepen** merkte an, dass sie sich den Quartalsbericht etwas konkreter wünsche. Zum besseren Verständnis sollten den einzelnen Programmen (Seite 4 des Berichtes) Zahlen zugeordnet werden.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 10.**

### **Hannover-Aktiv-Pass: Einbindung der Elternbildungsangebote der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V. (Informationsdrucksache Nr. 1744/2013)**

**Ratsfrau Langensiepen** sagte, sie freue sich, dass der im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossene Antrag einvernehmlich habe umgesetzt werden können.

**Ratsfrau Klingenburg-Pülm** stimmte dem zu und hob besonders den Verein mannigfaltig e.V. hervor, der sich speziell an Jungen sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten richte.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 11.**

### **Überbrückungshilfe für Jugendliche (Informationsdrucksache Nr. 1847/2013)**

**Ratsfrau Dr. Koch** gab den Vorsitz ab.

**Ratsfrau Dr. Koch** sagte, sie danke der Verwaltung für die vorgelegte Drucksache und die intensiven Gespräche mit der Region und den Job Center. Offenbar habe es beim Thema der Überbrückungshilfe für Jugendliche Verbesserungsbedarf gegeben.

**Frau Ehlers** stellte klar, dass die Träger nicht von sich aus auf die Antragsteller zuzugingen. Sobald aber ein Antrag gestellt werde bestehe Anspruch auf Zahlung der Leistung.

Zur Nachfrage von **Frau Dr. Koch**, dass vermutlich nicht jeder Jugendliche seine Ansprüche kenne machte **Stadtrat Walter** deutlich, dass die Landeshauptstadt Hannover hier nicht Ansprechpartner sei. Sie habe sich lediglich auftragsgemäß bei den anderen Leistungsträgern erkundigt, wie das dortige Verfahren sei. Insgesamt solle es sich um sehr wenige Einzelfälle handeln.

**Ratsfrau Dr. Koch** übernahm wieder den Vorsitz.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 12.**

### **Bericht des Dezernenten**

#### **12.1**

**Stadtrat Walter** sagte, **Frau Ehlers**, die Leiterin des Bereiches Zentrale Fachbereichsangelegenheiten des Fachbereiches 50, sei auch mit der stellvertretenden Fachbereichsleitung beauftragt worden. In dieser Funktion nähme sie an der heutigen Sitzung teil.

#### **12.2**

**Stadtrat Walter** stellte **Herrn Jansch** als neuen Leiter des Bereiches 57.1, Wirtschaftliche Hilfen in Einrichtungen, vor. In diesem Bereich würden 3.000 Personen im Stadtgebiet, die in stationären Einrichtungen gleich welcher Trägerschaft lebten und die Heimkosten nicht

vollständig selbst aufbringen könnten, betreut. Jährlich gebe es ca. 900 Zu- und Abgänge mit einem entsprechenden Aufwand bei den Erstentscheidungen.

### 12.3

**Stadtrat Walter** erinnerte an seine bisherigen Informationen zur Finanzierung der Diamorphinambulanz. In der Sommerpause habe es weitere Gespräche zwischen der Medizinischen Hochschule Hannover als Träger sowie den Krankenkassen als Kostenträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeshauptstadt Hannover gegeben. Im Ergebnis habe sich insbesondere die AOK Niedersachsen dazu bereit erklärt, sich in einer nennenswerten Größenordnung am Ausgleich des Defizits der Ambulanz zu beteiligen. Umgekehrt werde von der Ambulanz eine Kosteneinsparung in den kommenden Jahren erwartet. Dies halte der Träger für grundsätzlich umsetzbar. Für das letzte Quartal 2013 seien weitere Gespräche vereinbart worden. Die Existenz der Ambulanz sei daher zurzeit gesichert, zumal alle Beteiligten versichert hätten, dass sie auch zukünftig an einer Weiterführung der Aufgabe interessiert seien.

### 12.4

**Stadtrat Walter** freute sich mitteilen zu können, dass die Bewerbung des Fachbereiches Senioren auf eine Ausschreibung seitens des zuständigen Bundesministeriums für die lokale Allianz für Menschen mit Demenz erfolgreich war. Die Landeshauptstadt Hannover sei eine der ausgewählten Teilnehmerinnen und habe ein Preisgeld von 10.000 € erhalten.

### 12.5

**Stadtrat Walter** verwies auf seine Ausführungen in vergangenen Sozialausschusssitzungen zur Neuregelungen der Hilfen für Menschen nach §§ 67ff. SGB XII (Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere Wohnungslose, sowie Förderung dieser Personen und der entsprechenden Einrichtungen). Hier hatte die Region Hannover einen Gesamtplan angekündigt, der spätestens 2013 vorgelegt werden sollte. Nun habe die Region Hannover darüber informiert, dass es Verzögerungen gebe. Es sei offiziell angefragt worden, ob die Landeshauptstadt Hannover einer Verlängerung der Heranziehung bis ins Jahr 2014 hinein zustimmen werde. **Stadtrat Walter** sagte, er beabsichtige hier seine Zustimmung zu erteilen. Die Verwaltung werde zu einem späteren Zeitpunkt eine Informationsdrucksache erarbeiten, sobald der Gesamtplan der Region Hannover vorliege.

### 12.6

**Stadtrat Walter** erinnerte an den Auftrag an die Verwaltung, gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt eine Neuauflage des Seniorenkompasses zu erarbeiten. Dieser liege nun in sieben Sprachen vor. Zur Nachfrage warum Spanisch fehle, sagte **Stadtrat Walter**, man werde eine entsprechende Ergänzung bei der nächsten Auflage prüfen.

## II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**Ratsfrau Dr. Koch** eröffnete den nichtöffentlichen Teil der Sitzung und stellte das weitere Bestehen der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### TOP 13.

**Genehmigung des Protokolls über die Sondersitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Sozialausschusses und des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) am 15.05.2013 – Nichtöffentlicher Teil-**

Ohne Aussprache.

**Einstimmig**

### TOP 14.

**Anmietung eines Hauses  
(Drucks. Nr. 1554/2013)**

**Herr Schalow** erläuterte, für die Unterbringung von Flüchtlingen sollten weitere Kapazitäten aufgebaut werden. Bei dem hier vorliegenden Antrag handele es sich um die Anmietung eines Hauses im Stadtbezirk Misburg-Anderten in der Anderter Straße 101. Dieses Haus entspreche nach Ansicht der Verwaltung sehr gut den Leitlinien zur Unterbringung von Flüchtlingen. Eine Unterbringung von bis zu 50 Personen - überwiegend in Einzel- und Doppelzimmern - sei möglich. Aufgrund des relativ großen Außengeländes könnten auch Spielgeräte aufgestellt werden, wenn dies notwendig werde. Das Gebäude selbst sei zweigeschossig mit jeweils 25 Zimmern pro Etage. Jede Etage verfüge über eine Gemeinschaftsküche sowie mehrere Toiletten und Duschen. Die Flure verfügen über Zwischentüren, so dass eine Unterbringung von Männern und Frauen nicht nur etagenweise möglich sei. Die Verwaltung halte das Gebäude für außerordentlich gut nutzbar.

Mit der Finanzverwaltung sei auch diskutiert worden, ob Miete die wirtschaftlichere Lösung sei. Dies sei bejaht worden. Der Kaufpreis des Objektes hätte 1,72 Mio. € betragen. Mit dem Eigentümer wurden Gespräche geführt um zu klären, ob bei einer längeren Mietdauer eine insgesamt günstigere Miete zu erreichen sei. Dies sei nicht erfolgreich gewesen. Bei einer längeren Mietdauer hätte sich der Mietzins erhöht. Der hier vorgeschlagene Mietzeitraum biete den Vorteil der Überschaubarkeit und sei finanziell die beste Lösung für die Stadt.

**Einstimmig**

**Ratsfrau Dr. Koch** schloss die Sitzung.

(Walter)  
Stadtrat

(Hanebeck)  
für das Protokoll

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 1352/2013 )
---

Eingereicht am 29.05.2013 um 14:36 Uhr.

**Ratsversammlung 13.06.2013**

---

**Antrag der CDU zu Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige**

**Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, kostenlose Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige anzubieten. Um dies zu ermöglichen, werden von der Beauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen mit der Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) ehrenamtliche Stadtführer gesucht.

Das Modellprojekt soll an zwei Terminen jährlich (im Frühjahr und im Herbst) stattfinden und auf 3 Jahre befristet sein. Die Termine werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt bekannt gegeben. Anschließend erfolgt die Evaluierung des Projekts, die Ergebnisse werden dem Rat der Landeshauptstadt Hannover in Form einer Informationsdrucksache vorgelegt.

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Hannover hat mit der Konzeption „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“ beschlossen, ihren eigenen Beitrag für ein möglichst gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zu leisten. Auf dem Weg zum Ziel einer inklusiven Stadt sollen alle Bereiche des öffentlichen Lebens unter Berücksichtigung verschiedenster Anforderungen und Interessen weiterentwickelt werden.

In Lüneburg werden kostenlose Stadtführungen für Gehörlose und Schwerhörige bereits praktiziert. Diesem Beispiel sollte die Landeshauptstadt Hannover vor dem Hintergrund der beschlossenen Konzeption „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“ folgen. Kostenlose Führungen für Gehörlose und Schwerhörige werden nicht nur einen inklusiven Beitrag auf der kommunalen Ebene leisten, sondern auch Attraktivität der Landeshauptstadt für Besucherinnen und Besucher erhöhen.

Jens Seidel  
Vorsitzender

Hannover / 30.05.2013

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 1488/2013 )
---

Eingereicht am 12.06.2013 um 13:00 Uhr.

**Ratsversammlung 22.08.2013**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen**

**Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister o. V. i. A. auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Möglichkeit der Verhängung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen durch die Verwaltungsbehörden der Kommunen, geschaffen werden.

**Begründung:**

Die Möglichkeit einzelne Bereiche im öffentlichen Raum mit einem Alkoholverbot belegen zu können, leistet einen entscheidenden Beitrag im Sinne der Prävention. Nicht nur vor exzessiven Trinkgelagen, sondern auch vor Gewalttaten kann hiermit vorgebeugt werden. Insbesondere einzelne - in erhöhtem Maße betroffene - Plätze könnten mit einem Alkoholverbot belegt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover eine größere Sicherheit zu bieten. Zudem unterstützt die Möglichkeit eines solchen Verbotes den Jugendschutz und zwar insoweit, als dass Kinder und Jugendliche gar nicht erst Gefahr laufen in Berührung mit Alkohol oder alkoholisierten Menschen auf einzelnen öffentlichen Plätzen zu kommen. Eine positive Außenwirkung kann im Hinblick auf Gäste der Landeshauptstadt Hannover für den Fall erzielt werden, dass bei einem Alkoholverbot weder das Bild eines Trinkgelages und der daran beteiligten noch die damit verbundene Verunreinigung entstehen. Ein Alkoholverbot in besonders gefährdeten Bereichen auf einzelnen Plätzen stellt in jedem Fall einen wichtigen Baustein der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt dar.

Hannover / 12.06.2013

<p style="text-align: center;"><b>SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Antrag Nr. 1771/2013 )</p>
--

Eingereicht am 21.08.2013 um 13:30 Uhr.

**Sozialausschuss, Verwaltungsausschuss**

---

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung von SeniorInnen zum Thema "Wohnen"**

**Antrag zu beschließen:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, im KSH verstärkt über bestehende Beratungsmöglichkeiten für ältere Menschen als MieterInnen zum Beispiel in Wohnanlagen aufzuklären. Um Bedarfe abzuklären und das bereits vorhandene Angebot niedrigschwellig zu ermöglichen, werden Gespräche mit dem Deutschen Mieterschutzbund, dem SeniorInnenbeirat und evtl. anderen aufgenommen. Diese Gespräche sollen darauf abzielen, die jeweiligen Beratungen und Dienstleistungen zugänglicher zu gestalten und gut aufeinander abzustimmen.

Der Stand der Entwicklung soll den Gremien im Frühjahr 2014 vorgestellt werden.

**Begründung:**

Nach Aussage des SeniorInnenbeirates der Stadt Hannover haben viele SeniorInnen Angst, ihre Interessen innerhalb ihrer Mietverhältnisse zu vertreten. Hier soll eine verstärkte Aufklärung über bestehende Beratungsmöglichkeiten helfen, die Betroffenen zu ermächtigen, ihre Interessen angemessen zu vertreten. Dies wäre ein Beitrag zum Erhalt der Selbständigkeit und des Wohlergehens älterer MitbürgerInnen und damit auch zur Teilhabe Älterer innerhalb der Zivilgesellschaft.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 22.08.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss  
In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1628/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013**

Mit Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 07.06.2013 hat das Landesausgleichsamt die in Niedersachsen noch ausstehenden restlichen Erledigungen im Lastenausgleich ab dem 01.07.2013 von den bis dahin verbliebenen Ausgleichsämtern in Hannover und in Braunschweig übernommen.

Für die Stadt Hannover endet damit die Befassung mit Aufgaben des Lastenausgleiches, es erfolgen lediglich noch Aufräumarbeiten und die Verwaltungskostenabrechnungen mit dem Land Niedersachsen, verschiedenen beteiligten Kommunen und der Region Hannover.

Einen inhaltlichen Überblick über die Arbeit, aber auch eine Würdigung der gesellschaftlich bedeutenden Rolle des Lastenausgleiches insbesondere in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit, gibt die als Anlage beigefügte Zusammenfassung zum Lastenausgleich durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (aus [www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)).

Der Lastenausgleich war in der Nachkriegszeit bis weit in die 60er Jahre ein besonders wichtiger Teil des sozialen Ausgleiches und hatte für fast jeden privaten Haushalt Bedeutung. In den 70er Jahren konnten auf Grund verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weitere Leistungen gewährt werden, zuletzt hatten die vor dem 1.1.1992 gekommenen Spätaussiedler noch Ansprüche auf individuell berechneten Lastenausgleich (sodann auch mit Rücksicht auf die nur noch kleine Ausgleichsverwaltung abgelöst durch Pauschalregelungen). Wegen der Vermögensrückgaben im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands waren in vielen Fällen die insoweit gewährten Entschädigungen des Lastenausgleiches zurückzufordern. Auf die Aufgabenzuwächse durch die Spätaussiedlerwelle ab 1989 (allein im Jahre 1990 kamen fast 400.000 Menschen als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland) und die zahlreichen Rückforderungsverfahren war die Ausgleichsverwaltung eigentlich nicht mehr vorbereitet.

Organisatorisch gab es zunächst in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der alten Bundesrepublik Deutschland ein Ausgleichsamt, dazu jeweils ein Landesausgleichsamt und

das Bundesausgleichsamt. Dabei hat sich die Ausgleichsverwaltung zu einer Spezialverwaltung entwickelt, die Leistungen der Ausgleichsämter und später die Rückforderungen erfolgten unmittelbar zu Lasten/zu Gunsten des Ausgleichsfonds des Bundes, durchliefen kommunale Haushalte dabei nicht.

Da nach und nach die meisten Entscheidungen zur Grundlage von Entschädigungen erledigt werden konnten, auch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Kriegsschadenrente abnahm, kam es (in Niedersachsen ab etwa 1983) zu Zusammenlegungen von Ausgleichsämtern; zum einen, weil die zu erledigenden Fallzahlen sanken, zum anderen, weil es mehr und mehr an fachkundigem Personal fehlte.

Das allein für die Landeshauptstadt Hannover zuständige Ausgleichsamt hatte auf dem Höhepunkt der Ausgleichsverwaltung weit mehr als 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa ab dem Jahr 1985 konnte viele Jahre lang ein Personalstamm von über 40 Personen auf Grund von Übernahmen weiterer Ausgleichsämter gehalten werden. Dadurch blieb das Amt wenigstens fachlich leistungsfähig. In den letzten ca. 15 Jahren wurden im Lastenausgleich frei werdende Stellen grundsätzlich nicht mehr nachbesetzt, so dass es zu einem allmählichen Personalabbau kam. Die letzte nennenswerte personelle Aufstockung gab es mit der Gründung der Region Hannover und der damit einhergehenden Vereinigung des Ausgleichsamtes der Landeshauptstadt Hannover mit dem des ehemaligen Landkreises Hannover. Auf Grund der personellen und organisatorischen Gegebenheiten hat die Landeshauptstadt auf vertraglicher Basis die gesetzlich der Region Hannover zugewiesene Aufgabe Lastenausgleich zur Erledigung übernommen. Schließlich sind in Niedersachsen nur noch die Ausgleichsämter in Hannover und in Braunschweig verblieben, beide mit einem weit überregionalen Zuständigkeitsbereich.

Die Verwaltungskosten der Ausgleichsverwaltung trug in Niedersachsen grundsätzlich zur Hälfte das Land (künftig insgesamt), auf Grund ergänzender interkommunaler Vereinbarungen sind im Prinzip bis zum 30.06.2013 aber alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover an den Kosten beteiligt.

In den letzten Jahren war die Ausgleichsverwaltung im Wesentlichen mit Rückforderungsverfahren beschäftigt.

Um die Konzentration der Ausgleichsverwaltung vorzubereiten, wurden ab dem 01.07.2009 Neufälle von Rückforderungsverfahren in die Zuständigkeit des Bundesausgleichsamtes übertragen, in den Ländern verblieb die Erledigung der bis dahin angefallenen Verfahren einschließlich der kassenmäßigen Abwicklung. Die insoweit noch notwendigen (ersten) Sachentscheidungen konnten in den Ausgleichsämtern Hannover und Braunschweig bis zum 30.06.2013 erledigt werden, es gibt aber noch etliche Fälle, die sich noch in anhängigen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren befinden und nunmehr vom Landesausgleichsamt abzuwickeln sind.

Eine zusätzliche Herausforderung für das Ausgleichsamt Hannover bestand bis zuletzt darin, die vielen Tausend und zum Teil auch noch von übernommenen Ausgleichsämtern verbliebenen Akten darauf hin zu sichten, ob bestimmte (vom Bund als archivwürdig vorgegebene) Aktenteile an das Bundesarchiv in Bayreuth abzugeben wären oder die Akten nunmehr vernichtet werden könnten. Auch diese Aufgabe konnte bis zum 30.06.2013 so gut wie erledigt werden, in zwei LKW-Transporten (mit Anhänger) sind mehrere Tonnen Archivgut dem Bundesarchiv in Bayreuth zugeführt worden. Eine letzte Fuhre an das Bundesarchiv steht noch aus, es fehlt dazu nur noch das Signal aus Bayreuth, dass auch diese Akten nunmehr geliefert werden könnten.

Die Akten über Kriegssachschäden in Hannover waren bereits vor einiger Zeit dem Stadtarchiv zugeführt worden, im Übrigen sind die restlichen Akten oder Aktenteile vernichtet worden.

Nicht mehr für Akten des Ausgleichsamtes benötigte Archivflächen wurden sukzessive abgemietet (Kellergeschosse im TCH und der BBS 3) bzw. anderweitig städtisch genutzt (Archiv Wörthstraße und innerhalb des Gebäudes Ihmepassage 5).

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover ist in einem etwa dreijährigen Prozess das (dann komplett nur noch außerplanmäßig geführte) Personal des Ausgleichsamtes nach und nach mit anderen Aufgaben innerhalb des Fachbereiches Senioren betraut oder in andere Fachbereiche umgesetzt worden. Auch für das mit den Schlussaufgaben des Ausgleichsamtes betraute Personal waren Perspektiven für die weitere Verwendung entwickelt worden, um einerseits den Lastenausgleich ordentlich abzuschließen, andererseits dem betroffenen Personal die notwendige Orientierung geben zu können. Lediglich zu zwei Personen müssen erforderlichenfalls noch Entscheidungen getroffen werden, auf Grund von Langzeiterkrankungen dieser Personen war das bislang nicht sinnvoll.

Zwar gibt es auch 78 Jahre nach Kriegsende noch Restfälle der Abwicklung des sozialen Ausgleichs für Kriegsfolgelasten, für die Landeshauptstadt Hannover ist die Ära des Lastenausgleiches aber mit dem 30.06.2013 zu Ende gegangen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Der Lastenausgleich betraf dem Grunde nach Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **Kostentabelle**

Mit dieser Information ist keine Entscheidung über Kosten verbunden.

57

Hannover / 26.08.2013

## Lastenausgleich

*Die folgende Abhandlung ist entnommen der Internetseite des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ([www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)) und gibt einen Gesamtüberblick über die auch politisch bemerkenswerten Leistungen des Lastenausgleiches:*

### Vorwort

Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) ist das Kerngesetz des Lastenausgleichs, der sich im Laufe der Jahre nach Inkrafttreten zahlreicher weiterer ergänzender gesetzlicher Regelungen zu einem umfassenden Eingliederungs- und Entschädigungsprogramm entwickelte. Für Millionen von Menschen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges und dessen Folgen aus ihrer Heimat flüchten mussten oder vertrieben wurden, die ausgebombt wurden oder sonstige Vermögensschäden erlitten haben, war das Lastenausgleichsgesetz eine wirksame Hilfe zur Existenzsicherung und zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung. Damit wurde ein umfassender und solidarischer Beitrag zur Linderung der Folgen eines Krieges geleistet, der von Deutschland ausgegangen ist und auch das eigene Land in Not und Elend gestürzt hat.

### 1. Ausgangslage

Die frühe Nachkriegszeit war gekennzeichnet durch die in menschlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verheerenden Folgen des von Deutschland ausgelöst und verlorenen Krieges. Zu beklagen waren nicht nur Millionen von Kriegsoptionen, sondern auch der Verlust der Existenzgrundlage von großen Teilen der Bevölkerung. Deutschland lag nach dem Krieg weitgehend in Trümmern. Die meisten großen Städte waren zerstört. Insbesondere in Westdeutschland waren nicht nur die industriellen und gewerblichen Anlagen, sondern vor allem auch Wohnraum in großem Umfang vernichtet worden, so dass unzählige Menschen obdachlos geworden waren.

Ein noch härteres Schicksal hatten diejenigen Menschen zu tragen, die während und nach dem Ende des Krieges aus ihrer Heimat vertrieben worden sind. Allein bis 1950 sind aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, dem Sudetenland und den deutschen Siedlungsgebieten in Südosteuropa rund acht Millionen Menschen nach Westdeutschland gekommen. Alle Vertriebenen hatten das gemeinsame Schicksal des Verlustes ihres gesamten Hab und Gutes und nicht zuletzt ihrer Heimat. Sie waren in völkerrechtswidriger, meist unmenschlicher Weise entwurzelt worden. Vergleichbare Schicksale hatten oft auch die Flüchtlinge aus der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Angesichts der immer stärker werdenden Sowjetisierung sind allein bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland geschätzte rund 1 Million Personen aus Mitteldeutschland nach Westdeutschland geflüchtet. Erhebliche materielle Verluste hatte zudem ein Großteil der Bevölkerung auch im Zuge der Währungsreform von 1948 erlitten.

Alle diese leidgeprüften Menschen, ob bomben- oder währungsgeschädigt, vertrieben oder geflüchtet, hatten die Hoffnung auf einen lebenswerten Neuanfang. Aus eigener Kraft war dieser jedoch nur in den seltensten Fällen zu schaffen. Im Hinblick auf die damalige

wirtschaftliche und soziale Situation in Westdeutschland war eine Eingliederung von Millionen mittelloser Menschen ohne administrative Maßnahmen nicht möglich. Dies hatten vor allem die damaligen Verantwortlichen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bereits frühzeitig erkannt.

## **2. Gesetzgebung**

Bereits in der Präambel des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz), das durch Verordnungen der jeweiligen Militärregierungen für die drei Besatzungszonen in Westdeutschland am 20. Juni 1948 in Kraft getreten ist, wurde den deutschen gesetzgebenden Stellen "die Regelung des Lastenausgleichs" als eine vordringlich (bis zum 31. Dezember 1948) zu erledigende Aufgabe übertragen.

Erste Konturen bekam der Begriff Lastenausgleich dann in § 29 des eine Woche nach dem Währungsgesetz in Kraft getretenen Umstellungsgesetzes. Danach sollten die zur Durchführung des Lastenausgleichs zu erlassenden Gesetze bestimmen, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden und andere Verluste - insbesondere die Verluste infolge der im Kontrollratsgesetz Nr. 5 behandelten Liquidation deutscher Vermögenswerte im Ausland und die Verluste infolge von Reparationsmaßnahmen - eine Entschädigung zu gewähren ist.

Hierauf sollte der Lastenausgleich jedoch nicht beschränkt bleiben. Nach den Vorstellungen der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone) sollte der Lastenausgleich vielmehr zu einer Gesamtbereinigung führen. Danach sollten sämtliche Verluste, die Deutschen durch Krieg und Kriegsfolgen entstanden waren, abschließend geregelt werden. Diese weitgefaste Konzeption war die Grundlage für die Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung der Kriegsschäden, die noch vor Errichtung der Bundesrepublik Deutschland begannen. Angesichts der Vielzahl der zu regelnden Schadensbereiche zeichnete sich jedoch schnell ab, dass die im Währungsgesetz vorgegebene Frist für eine umfassende Regelung des Lastenausgleichs nicht einzuhalten war.

### **2.1 Soforthilfegesetz (SHG)**

Das Soforthilfegesetz trat am 18. August 1949 in Kraft. Es galt zwar nicht im Bereich der französischen Besatzungszone; jedoch haben die damaligen Länder dieser Zone im September 1949 entsprechende Soforthilfegesetze erlassen, die keine grundlegenden Abweichungen aufwiesen.

Ziel und Zweck des Soforthilfegesetzes war es, den in Westdeutschland lebenden, durch die Kriegereignisse besonders in Not geratenen Menschen möglichst rasch zu helfen. Angesichts der damals nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten konnte die Soforthilfe allerdings nur dort eingreifen, wo die Not am größten war. Die Leistungen nach dem Soforthilfegesetz orientierten sich daher an den Grundbedürfnissen der Geschädigten und wurden ausschließlich nach Bedürftigkeitsgesichtspunkten gewährt. Es waren vorläufige Leistungen im Rahmen eines Notprogrammes, das später durch eine umfassende Lastenausgleichsregelung abgelöst werden sollte. Anträge konnten von Vertriebenen, SBZ-Flüchtlings, Kriegssachgeschädigten, Währungsgeschädigten, Verfolgten des NS-Regimes und Spätheimkehrern gestellt werden.

Das Soforthilfegesetz hatte zwar nur eine relativ kurze Geltungsdauer. Dennoch war es sicherlich eines der wichtigsten deutschen Gesetze der Nachkriegszeit. Durch seine ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten gewährten Leistungen hat es maßgeblich dazu beigetragen, dass sich in Westdeutschland die Eingliederung der unzähligen Kriegsgeschädigten ohne größere Spannungen vollziehen konnte. Die besondere Bedeutung des Soforthilfegesetzes bestand darüber hinaus aber auch darin, dass es im Sinne des

Solidargedankens alle Bürger in das Soforthilfeprogramm einbezogen hat. Gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden die unterschiedlichen Lebensschicksale besonders deutlich. Während die einen im Krieg alles verloren hatten, konnten die anderen auf ihr erhalten gebliebenes Vermögen zurückgreifen. Es war deshalb geboten, die Lasten des Krieges möglichst gerecht zu verteilen. Wie stark der Solidargedanke damals in Deutschland verwurzelt war, zeigt die Tatsache, dass gegen die Erhebung der Soforthilfeabgaben keine grundsätzlichen Einwände erhoben wurden.

## **2.2 Lastenausgleichsgesetz (LAG)**

Nach Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes wurden die Arbeiten zur Gestaltung des endgültigen Lastenausgleichs zügig fortgesetzt. Zu diesem Zweck wurde beim Bundesminister der Finanzen eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Aufgabe hatte, zunächst die Grundzüge für einen Lastenausgleich zu erarbeiten. Hiermit befasste sich auch die bereits im August 1948 vom Wirtschafts- und Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingesetzte "Gutachterkommission für den Lastenausgleich" als trizonales Gremium mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Gedanken und Vorschläge der Kommission sind später in die Grundzüge des Bundesfinanzministeriums für den "Entwurf eines Gesetzes über einen allgemeinen Lastenausgleich vom 21. März/16. April 1950" eingeflossen. Kernaussage der Grundsätze war, dass zum Ausgleich der Verluste und Härten, die sich infolge der Vertreibung und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie infolge der Neuordnung des Geldwesens ergeben haben, entsprechend dem Soforthilfegesetz Abgaben erhoben und Leistungen gewährt werden, und zwar Abgaben von denen, die sich über die Kriegs- und Nachkriegszeit hinweg Vermögen erhalten konnten, und Leistungen an Geschädigte, die wegen der Schwere ihrer Verluste der Hilfe besonders bedurften. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Ausgleichsabgaben einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zuzuführen sind und aus diesem Sonderfonds die Leistungen bewirkt werden.

Nach gut 16monatiger Beratung im Bundestag und zusätzlicher, durch den Bundesrat eingebrachter Abänderungen wurde das Lastenausgleichsgesetz am 14. August 1952 ausgefertigt und am 18. August 1952 (BGBl. Teil I S. 445) verkündet. Es trat mit Beginn des 1. September 1952 in Kraft.

Das Lastenausgleichsgesetz ist bis heute das Kerngesetz des Lastenausgleichs geblieben. Es ist im Laufe der Jahre in eine umfassende gesetzliche Regelung der Kriegsfolgeschäden eingebunden worden. Die Erweiterung der Schadenstatbestände und Entschädigungsmöglichkeiten machten weitere Gesetze (wie z. B. das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) und das Reparationsschädengesetz (RepG)) erforderlich. Die außergewöhnliche Regelungsvielfalt im Bereich der Lastenausgleichsgesetzgebung wird besonders deutlich an den vielen Novellierungen, die das Lastenausgleichsgesetz selbst seit seinem Inkrafttreten erfahren hat. Bis heute sind es insgesamt 35 Novellen, die vor allem in den Anfangsjahren des Lastenausgleichs und in dessen Blütezeit bis etwa Mitte der siebziger Jahre zu zahlreichen Leistungserweiterungen geführt haben.

## **3. Weitere Gesetze zum Lastenausgleich**

Die umfassende Regulierung der Kriegsfolgeschäden im Rahmen des Lastenausgleichs erforderte in Anbetracht der vielfältigen Schadensereignisse eine sehr komplexe gesetzliche Regelung. Neben dem Lastenausgleichsgesetz gehören insbesondere folgende Gesetze zum Lastenausgleichsrecht:

### **3.1 Feststellungsgesetz (FG)**

Das gleichfalls im September 1952 in Kraft getretene FG regelt die Maßstäbe, nach denen das verlorene oder beschädigte Vermögen zu bewerten und festzustellen ist ("Schadensfeststellung"). Die Schadensfeststellung nach dem FG erfasst als Vorstufe der Hauptentschädigung die Vertreibungsschäden, die Kriegssachschäden (außer SBZ/DDR) und die vergleichsweise kleine Gruppe der Ostschäden (Vermögensverluste Westdeutscher in den früheren deutschen Ostgebieten). Das FG wurde zwar durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006 aufgehoben, bleibt aber nach § 373 LAG in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.2 Währungsausgleichsgesetz (WAG)**

Nach dem bereits am 1. April 1952 in Kraft getretenen WAG konnten Vertriebene für ihre verlorenen Reichsmarkspareinlagen dieselben DM-Beträge erhalten, auf die auch RM-Spareinlagen bei der westdeutschen Währungsreform umgestellt wurden. Erforderlich war jedoch eine Beweisführung durch Urkundenvorlage (Sparbücher etc.). Das Gesetz, das in erster Linie von Sparkassen und Banken durchgeführt wurde, ist inzwischen durch das LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz (LAG-EUAnpG) vom 9. September 2001 aufgehoben worden.

### **3.3 Altsparergesetz (ASpG)**

Das am 1. Juli 1953 in Kraft getretene ASpG betraf Sparanlagen (einschließlich Schuldverschreibungen, Lebensversicherungen, Bausparguthaben etc.) in den alten Bundesländern, die schon vor dem 1. Januar 1940 bestanden hatten, und sollte Nachteile aus der Währungsumstellung ausgleichen. Durch die Einführung eines sog. "Sparerzuschlags" in § 249a LAG wurden die Grundsätze des ASpG auch auf Sparerschäden Vertriebener übertragen. Es wurde mit dem unter Ziffer 3.1 genannten Gesetz vom 21. Juni 2006 aufgehoben.

### **3.4 Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG)**

Bei dem am 30. Mai 1965 in Kraft getretenen BFG handelt es sich um ein spezielles Gesetz für die Feststellung von Vermögensverlusten im Gebiet der früheren SBZ/DDR und dem Sowjetsektor von Berlin (Berlin-Ost). Es umfasst neben Kriegssach- und Verfolgungsschäden auch Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden sowie Vermögensverluste, die durch die Wegnahme (einschließlich Verfügungsbeschränkung) von Wirtschaftsgütern aufgrund administrativer Maßnahmen eingetreten sind. Das BFG sah - in der Hoffnung auf eine baldige Überwindung der Teilung Deutschlands - zunächst lediglich eine Beweissicherung vor und bezog den Kreis der Geschädigten nur beschränkt in den Leistungsbereich ein. Erst im Zuge der Änderungsgesetze zum LAG konnte für die nach dem BFG feststellungsfähigen Schäden natürlicher Personen Hauptentschädigung gewährt werden. Im Zuge der Wiedervereinigung ist das BFG durch das Kontoguthabenumstellungsgesetz vom 24. Juli 1992 aufgehoben worden, bleibt aber in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.5 Reparationsschädengesetz (RepG)**

Das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene RepG berücksichtigt insbesondere Reparationsschäden, Restitutionsschäden und Zerstörungsschäden im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West), in den Vertreibungsgebieten, soweit keine Antragsberechtigung nach dem FG vorlag, und im westlichen Ausland sowie Rückerstattungsschäden im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West). Das RepG

fasste für diesen Bereich Schadensfeststellung und Entschädigung in einem Verwaltungsgang zusammen. Es wurde mit dem unter Ziffer 3.1 genannten Gesetz vom 21. Juni 2006 aufgehoben, bleibt aber nach § 373 LAG in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.6 Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)**

Das am 15. Juli 1965 in Kraft getretene FlüHG regelt die Gewährung von bestimmten Eingliederungshilfen für Geschädigte, die im Wege der Notaufnahme aus der früheren SBZ/DDR in das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) gelangt sind. Ein Leistungsschwerpunkt war hier die Gewährung von Einrichtungshilfe, die nach dem BFG nicht berücksichtigt werden konnte; denn das BFG sah für Hausratverluste nur eine Beweissicherung vor. Bezug zum Lastenausgleich haben neben dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957, das eine Härte- und Übergangsregelung für die Geschädigten i. S. des späteren Reparationsschädengesetzes enthielt, das Häftlingshilfegesetz (HHG) vom 6. August 1955 und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) vom 30. Januar 1954. Beide Gesetze sahen u. a. die Gewährung von Hausratbeihilfen sowie von Darlehen (Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnungsbau) vor und wurden insoweit bis zum Auslaufen dieser Leistungen im Jahre 1979 von der Ausgleichsverwaltung durchgeführt.

### **4. Rückforderung von Lastenausgleich**

Im Zuge der Wiedervereinigung und des Zerfalls des ehemaligen Ostblocks ist es vor allem in den neuen Bundesländern zu einem umfassenden Schadensausgleich gekommen. Durch die nachträgliche Beseitigung des Schadens verloren vorausgegangene Leistungen aus dem Lastenausgleich ihre Rechtsgrundlage. Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen ist in diesen Fällen aus Gleichbehandlungsgründen der für den ausgeglichenen Schaden gewährte Lastenausgleich zurückzufordern. Diesem Grundsatz trägt die im Rahmen des Kontoguthabenumstellungsgesetzes neue in das Lastenausgleichsgesetz eingefügte Rückforderungsvorschrift des § 349 LAG Rechnung.

Zurückgefordert werden die Hauptentschädigung für das vom Schadensausgleich betroffene Objekt sowie der hierfür gewährte Zinszuschlag. Oberste Grenze des Rückforderungsbetrages ist jedoch stets der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung (§ 349 Abs. 4 Satz 4 LAG). Dadurch wird sichergestellt, dass niemand einen höheren Lastenausgleich zurückzahlen muss, als er nachträglich an Schadensausgleichsleistungen erhalten hat.

Die Verfassungsmäßigkeit der Rückforderung und insbesondere des Zinszuschlags ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u. a. (NJW 2001 S. 664, BVerfGE 102, S. 254) - ausdrücklich bestätigt worden.

Die Durchführung der Rückforderungsverfahren, die schon seit längerem Arbeitsschwerpunkt der Ausgleichsverwaltung ist, stellt an die Ausgleichsämter hohe Anforderungen, da die vorausgegangenen Feststellungs- und Leistungsverfahren in vollem Umfang rückabgewickelt werden müssen. Erhält die Ausgleichsverwaltung nach dem 30. Juni 2009 Kenntnis vom Schadensausgleich, wird das Bundesausgleichsamt anstelle der bisherigen Rückforderungsämter für die Durchführung der Rückforderungsverfahren zuständig.

#### **4.1 Schadensausgleich in BFG-Fällen**

Eine der vorrangigsten und wichtigsten Aufgaben nach der Wende war es, die Vermögensverhältnisse in den neuen Bundesländern nach rechtsstaatlichen Maßstäben teilweise neu zu ordnen. Grundlegende Bedeutung hat insoweit das mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG, BGBl. 1990 II S. 1159) mit zahlreichen späteren Änderungen, das vom Grundsatz der Restitution geprägt ist. Danach findet vorrangig ein Schadensausgleich durch Rückübertragung (§§ 3 ff. VermG) bzw. Aufhebung/Beendigung der staatlichen Verwaltung (§§ 11 ff. VermG) statt, also durch Rückgabe im Sinne von § 349 Abs. 3 LAG. Das VermG läßt anstelle der Restitution aber auch eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) oder eine Verfolgtenentschädigung nach dem Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) zu. Darüber hinaus sieht das Ausgleichsleistungsgesetz Entschädigungsleistungen für natürliche Personen vor, die Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 VermG durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 9. Oktober 1949 verloren haben.

Zu einem Schadensausgleich kann es im Übrigen auch außerhalb des Regelungsbereichs des Vermögensgesetzes gekommen sein. So kann sich ein Schadensausgleich unmittelbar aus anderen Gesetzen oder aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen im Zuge der Wiedervereinigung ergeben.

In allen Fällen, in denen Hauptentschädigung nach dem BFG zuerkannt wurde, hat die Ausgleichsverwaltung zu prüfen, ob es zu einem Schadensausgleich gekommen ist und ggf. Rückforderungsverfahren einzuleiten.

#### **4.2 Schadensausgleich in FG-Fällen**

Für Schäden nach dem FG wurde Hauptentschädigung zwar in einem erheblich größeren Umfang als für Schäden nach dem BFG oder RepG gewährt. Dennoch ist es in diesem Bereich bislang zu relativ wenigen Rückforderungen gekommen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass es bisher in den ehemaligen Vertreibungsstaaten zu vergleichsweise wenigen Schadensausgleichsleistungen gekommen ist.

#### **4.3 Zweckbestimmung der Rückforderungsbeträge**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 Entschädigungsgesetz sind die von der Ausgleichsverwaltung nach § 349 LAG ab 1. Januar 1994 vereinnahmten Rückforderungsbeträge an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die zurückgeforderten Beträge sind hieraus im Rahmen des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes auch den Vertriebenen zugute gekommen, die ihren Aufenthalt nach ihrer Flucht bis zur Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR hatten und deshalb keinen Lastenausgleich bekommen konnten.

### **5. Nachbetrachtung**

Betrachtet man die historische Entwicklung des Lastenausgleichs, lässt sich feststellen, dass der Lastenausgleich ein herausragendes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte gewesen ist. Er war die materielle Grundlage für die erfolgreiche Eingliederung von Millionen vertriebener und geflüchteter Menschen. Dies war angesichts der verheerenden Ausgangslage eine gewaltige Herausforderung. Die Anfangsjahre des Lastenausgleichs waren zugleich Jahre der Bewährung für die noch junge Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Die Chancen für eine friedliche Entwicklung waren damals äußerst ungewiss. Obwohl die Vertriebenen, Flüchtlinge und anderen Kriegsgeschädigten die Hauptlast der

Kriegsfolgen zu tragen hatten, war auch die Situation der übrigen Bevölkerung insgesamt trostlos; umso beachtlicher war es, dass allgemein die Bereitschaft bestand, denjenigen zu helfen, denen es noch schlechter ging. Dieser Solidargedanke des Lastenausgleichs ist das eigentliche Fundament der friedvollen, wirtschaftlich und gesellschaftlich erfolgreichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland.

Ohne diese Solidarität wäre angesichts der Millionen durch den Krieg entwurzelter Menschen der innere Frieden in Deutschland nicht zu erreichen gewesen. Er war die unabdingbare Voraussetzung für den späteren wirtschaftlichen Aufschwung, an dem die Geschädigten einen großen Anteil hatten. Gerade sie zeichnete eine besondere Arbeitsmotivation aus, da jeder von ihnen für sich und seine Familie eine neue Existenz aufbauen musste. Die Leistungen des Lastenausgleichs waren hierbei neben dem unermüdlichen persönlichen Einsatz eine wichtige wirtschaftliche Hilfe. Es war ein Geben und Nehmen, denn letztlich haben von dem tatkräftigen Einsatz der Geschädigten beim Wiederaufbau auch diejenigen profitiert, die im Rahmen des Lastenausgleichs finanzielle Opfer bringen mussten.

Der Solidargedanke des Lastenausgleichs hatte allerdings nicht nur diese wirtschaftliche Komponente, er hat vielmehr auch zur vollständigen gesellschaftlichen Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge beigetragen. Dass diese und deren Nachkommen in ihrer neuen Heimat Wurzeln geschlagen haben, ist angesichts anderer Vertreibungsschicksale in der Welt ein Ergebnis, das besonders zu würdigen ist.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 1858/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## 2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 57 des Fachbereiches Senioren

Mit dieser Drucksache legt die Verwaltung den Quartalsbericht für das zweite Quartal 2013 für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Senioren vor.

Der Quartalsbericht besteht aus 3 Teilen:

- Teil I: Übersicht über die Entwicklung des Teilergebnishaushaltes des Fachbereiches
- Teil II: Darstellung des wesentlichen Produktes mit Zielen und Kennzahlen sowie einer Übersicht über die finanzielle Entwicklung und die Zielerreichung in 2013
- Teil III: Darstellung von Zielen und Maßnahmen im Leistungsbericht des Fachbereiches

Der Quartalsbericht wurde zum Stichtag 30.06.2013 erstellt.

Änderungen bei wesentlichen Produkten, ihren Zielen oder Kennzahlen können von den Ratsgremien im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beantragt und beschlossen werden.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Mit dieser Informationsdrucksache wird über die finanzielle Entwicklung und die Zielerreichung des Fachbereichs berichtet.

Genderspezifische Aspekte sind hierdurch nicht unmittelbar betroffen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

57  
Hannover / 02.09.2013

## Quartalsbericht Teilergebnishaushalt II / 2013

## Senioren

## Teil I: Entwicklung des Teilergebnishaushaltes in Tausend Euro

	Ergebnis 2012	Zeitraum Januar bis Dezember 2013					Zeitraum Januar bis Juni 2013				Erläuterung
		Ansatz 2013	Gesamtbetrag incl. HR	Prognose 2013	Abweichung		Planung	Ist	Abweichung		
					absolut	in %			absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
12. Summe ordentliche Erträge	1.698	1.340	1.340	1.400	60	4	670	826	156	23	
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.645	4.501	4.501	4.161	-340	-8	2.250	1.986	-264	-12	x
14. Aufwendungen für Versorgung	655	1.154	1.154	1.154	0	0	577	420	-157	-27	x
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	470	534	534	500	-34	-6	267	213	-54	-20	
16. Abschreibungen	15	18	18	18	0	0	9	1	-8	-89	x
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen								0	0	0	
18. Transferaufwendungen	5.246	2.446	2.446	2.700	254	10	1.223	159	-1.064	-87	x
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	499	543	562	530	-32	-6	281	323	42	15	x
20. Summe ordentliche Aufwendungen	11.530	9.196	9.215	9.063	-152	-2	4.607	3.103	-1.504	-33	
21. ordentliches Ergebnis	-9.832	-7.856	-7.875	-7.663	212	3	-3.937	-2.277	1.660	42	
24. außerordentliches Ergebnis								0	0	0	
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-9.832</b>	<b>-7.856</b>	<b>-7.875</b>	<b>-7.663</b>	<b>212</b>	<b>3</b>	<b>-3.937</b>	<b>-2.277</b>	<b>1.660</b>	<b>42</b>	
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.183	-1.125	-1.125	-1.125	0	0	-562	-550	12	2	
<b>29. Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-11.015</b>	<b>-8.981</b>	<b>-9.000</b>	<b>-8.788</b>	<b>212</b>	<b>2</b>	<b>-4.499</b>	<b>-2.826</b>	<b>1.673</b>	<b>37</b>	

## Erläuterungen zum Teilergebnishaushalt

Zeile 13 + 14: Die Auflösung und Zuführung der Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Rückstellungen wurde zum Stichtag 30.06. zentral im Fachbereich Steuerung, Personal, und Zentrale Dienste gebucht und nicht mehr auf die Produkte verteilt.

Zeile 16: Aus buchungstechnischen Gründen konnten bisher keine Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen gebucht werden. Hierdurch begründet sich die Abweichung zwischen Planung (Spalte 7) und Ist (Spalte 8). Die im IST ausgewiesenen Werte beziehen sich nur auf Abschreibungen auf Finanzvermögen.

Zeile 18: Die deutliche Abweichung im Berichtszeitraum resultiert aus dem noch nicht gezahlten Verlustausgleich für den Betrieb städt. Alten- und Pflegezentren, sowie aus den noch nicht geleisteten Zuwendungen. In der Prognose ist der erhöhte Verlust des Betriebes (siehe wesentliches Produkt) berücksichtigt.

Zeile 19: Die Überschreitung im Berichtszeitraum resultiert aus der bereits zu 100 % geleisteten Zahlung an den Betrieb (100.000 €).

Insgesamt wird das Ergebnis des Teilhaushaltes eingehalten.

## Stellungnahme 20

**Quartalsbericht Teilergebnishaushalt II / 2013**
**Senioren**
**Teil II: Entwicklung der wesentlichen Produkte in Tausend Euro**

	Ergebnis 2012	Zeitraum Januar bis Dezember 2013					Zeitraum Januar bis Juni 2013				Erläuterung	
		Ansatz 2013	Gesamtbetrag incl. HR	Prognose 2013	Abweichung		Pla- nung	Ist	Abweichung			
					absolut	in %			absolut	in %		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>31504</b> <b>Betrieb städt. Alten- und Pflegezentren</b>												
Erträge												
Aufwendungen	4.580	1.650	1.650	1.938	288	17	825	0	-825	-100	x	
Anteil fachbereichsinterne Dienstleistungen												
Anteil interne Leistungsbeziehungen												
Ergebnis	-4.580	-1.650	-1.650	-1.938	-288	-17	-825	0	825	100		

**Erläuterungen**

Im Ergebnis für 2012 sind auch die Verluste aus 2010 + 2011 gebucht.

Das geplante Defizit ( 1.650 T€ ) wird mit knapp 290 T€ überschritten.  
Im ersten Halbjahr 2013 wurde nur eine durchschnittliche Belegung von 93,14% erreicht.  
Somit können die geplanten Erlöse nicht erreicht werden.

Teil II: Ziele der wesentlichen Produkte

Wesentliches Produkt	Ziele	Kennzahlen	Plan	Ist	Abweichung	Zielerreichung			
						31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Betrieb städt. Alten- und Pflegezentren	Inanspruchnahme der vorgehaltenen Angebote - Belegung( durchschnittlich höher als 95%)	Belegungsquote	95%	93,14%	-1,96%	↓	↓		
	Erreichung des Wirtschaftsplanes	Jahresergebnis in T€	-1.650	-1.938	-288	↓	↓		
	Qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung - bessere Durchschnittsnote als alle Einrichtungen gem. Pflege-transparenzvereinbarungen	1,4	1,4	1,3	-0,1	↑	↑		

Legende:

- ↑ Maßnahme läuft planmäßig
- Maßnahme läuft mit Schwierigkeiten / Risiken
- ↓ Maßnahme läuft nicht
- ✓ Maßnahme ist abgeschlossen

## Quartalsbericht Teilergebnishaushalt II / 2013

Senioren

## Teil III: Leistungsbericht

als strategisches Ziel					
Ziele (in 2013)	Maßnahmen (in 2013)	Zielerreichung			
		31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
<b>Unterstützung des selbständigen Lebens und Wohnens im Alter</b>	Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, insbesondere auch mit Fokus auf Angebote für Migrantinnen und Migranten	↑	↑		
	Ausbau ehrenamtlicher/bürgerschaftlicher Unterstützungsstrukturen	↑	↑		
	Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten	↑	↑		
<b>Sicherung würdigen Lebens bei stationärem Pflegebedarf</b>	Sicherung der Heimkosten im Bedarfsfall (Sozialhilfe)	↑	↑		
	Wahrnehmung der Heimaufsicht	↑	↑		
	Angebot stationärer Pflege (siehe wesentliches Produkt)	↑	↑		
<b>Abwicklung des Lastenausgleiches</b>	Bearbeitung restlicher Rückforderungsfälle	↑	✓		
	Reduzierung des Aktenbestandes durch Aussonderung bzw. Archivierung	↑	✓		
	Erledigung sonstiger Restarbeiten	↑	✓		

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 1875/2013

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **2. Quartalsbericht 2013 für den Teilhaushalt 50 des Fachbereiches Soziales sowie für den gemeinsamen Teilhaushalt 59 der Fachbereiche Soziales und Senioren**

Mit dieser Drucksache legt die Verwaltung den Quartalsbericht für das zweite Quartal 2013 für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Soziales sowie für den gemeinsamen Teilhaushalt der Fachbereiche Soziales und Senioren vor.

Der Quartalsbericht besteht aus 3 Teilen:

- Teil I: Übersicht über die Entwicklung der Teilergebnishaushalte der Fachbereiche
- Teil II: Darstellung der wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen sowie einer Übersicht über die finanzielle Entwicklung und die Zielerreichung in 2013
- Teil III: Darstellung von Zielen und Maßnahmen im Leistungsbericht des Fachbereiches

Der Quartalsbericht wurde zum Stichtag 30.06.2013 erstellt.

Änderungen bei wesentlichen Produkten, ihren Zielen oder Kennzahlen können von den Ratsgremien im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beantragt und beschlossen werden.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Mit dieser Informationsdrucksache wird über die finanzielle Entwicklung und die Zielerreichung des Fachbereichs berichtet.

Genderspezifische Aspekte sind hierdurch nicht unmittelbar betroffen.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50

Hannover / 03.09.2013

Teil I: Entwicklung des Teilergebnishaushaltes in Tausend Euro

	Ergebnis 2012	Zeitraum Januar bis Dezember 2013					Zeitraum Januar bis Juni 2013				Erläuterung
		Ansatz 2013	Gesamtbetrag incl. HR	Prognose 2013	Abweichung		Planung	Ist	Abweichung		
					absolut	in %			absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
12. Summe ordentliche Erträge	284.943	302.110	302.110	298.611	-3.499	-1	151.055	158.736	7.681	5	X
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.286	11.304	11.304	11.770	466	4	5.652	5.552	-100	-2	X
14. Aufwendungen für Versorgung	2.478	4.668	4.668	4.668	0	0	2.334	1.913	-421	-18	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2	9	9	9	0	0	4	1	-3	-75	
16. Abschreibungen	1.255	2.103	2.103	2.103	0	0	1.052	453	-599	-57	X
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen								0	0	0	
18. Transferaufwendungen	256.976	286.499	286.499	275.000	-11.499	-4	143.250	132.724	-10.526	-7	X
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	22.551	23.183	23.188	23.188	0	0	11.594	6.750	-4.844	-42	X
20. Summe ordentliche Aufwendungen	295.550	327.765	327.770	316.738	-11.032	-3	163.886	147.392	-16.494	-10	
21. ordentliches Ergebnis	-10.607	-25.655	-25.660	-18.127	7.533	29	-12.831	11.344	24.175	188	
24. außerordentliches Ergebnis	-128							-1	-1	0	
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-10.735</b>	<b>-25.655</b>	<b>-25.660</b>	<b>-18.127</b>	<b>7.533</b>	<b>29</b>	<b>-12.831</b>	<b>11.343</b>	<b>24.174</b>	<b>188</b>	
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-366	-143	-143	-143	0	0	-72	-72	0	0	
<b>29. Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-11.101</b>	<b>-25.799</b>	<b>-25.803</b>	<b>-18.270</b>	<b>7.533</b>	<b>29</b>	<b>-12.903</b>	<b>11.272</b>	<b>24.175</b>	<b>187</b>	

Erläuterungen zum Teilergebnishaushalt

Ziffer 12. Summe ordentlicher Erträge

Produkt 31110 - ca. 3,5 Mio. Minderertrag setzten sich zusammen aus ca. 8 Mio. Mehrertrag durch Abschlagserhöhungen und Spitzerstattungen aus Vorjahren und ca. 11,5 Mio. Minderertrag aufgrund geringerer Erstattungen (siehe dazu Ziffer 18.). Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Abrechnungen mit Land und Region ist eine konkrete Ertragsplanung nur sehr schwer möglich.

Ziffer 13. Personal

Der Personalmehraufwand ist in erster Linie durch Mindersachaufwand oder Mehreinzahlungen im Teilhaushalt zu decken. Dieses gilt insbesondere, wenn der Personalmehraufwand durch die Einrichtung zusätzlicher Stellen bedingt ist. Personalmehraufwand, der durch die allgemeine Bewirtschaftung verursacht wird, kann im Dezernatsbudget, ggf. innerhalb des zentralen Personalaufwandsbudgets gedeckt werden.

Ziffer 16. Abschreibungen

Aus buchungstechnischen Gründen konnten bisher keine Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen gebucht werden. Die ggf. im IST ausgewiesenen Werte beziehen sich nur auf Abschreibungen auf Finanzvermögen. Die gebuchten Beträge beruhen im wesentlichen auf Niederschlagungen.

Ziffer 18. Transferaufwendungen

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2013 wurden Steigerungsraten für Fallzahlen und Kosten angenommen, die sich in diesem schweren Umfang bisher nicht bestätigt haben. Daher ein Minderaufwand von ca. 11,5 Mio.€ dieser zieht auch einen entsprechenden Minderertrag nach sich.

Ziffer 19. so. ord. Aufwendungen: im wesentl. beruht die Differenz auf ausstehende Abrechnungsfälle nach § 264 SGB V mit Krankenkassen.

**Stellungnahme 20**

Quartalsbericht Teilergebnishaushalt II / 2013

**Soziale Hilfe**

Teil III: Leistungsbericht

Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen und Vermeidung von Benachteiligungen als strategisches Ziel					
Ziele (in 2013)	Maßnahmen (in 2013)	Zielerreichung			
		31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Eine reibungslose, schnelle Sachbearbeitung im Sinne der Kunden	Unterbringung aller Leistungsbereiche in einem Gebäude	↑	↑		

Legende:

- ↑ Maßnahme läuft planmäßig
- Maßnahme läuft mit Schwierigkeiten / Risiken
- ↓ Maßnahme läuft nicht
- ✓ Maßnahme ist abgeschlossen

Teil I: Entwicklung des Teilergebnishaushaltes in Tausend Euro

	Ergebnis 2012	Zeitraum Januar bis Dezember 2013					Zeitraum Januar bis Juni 2013				Erläuterung
		Ansatz 2013	Gesamtbetrag incl. HR	Prognose 2013	Abweichung		Planung	Ist	Abweichung		
					absolut	in %			absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
12. Summe ordentliche Erträge	284.943	302.110	302.110	298.611	-3.499	-1	151.055	158.736	7.681	5	X
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.286	11.304	11.304	11.770	466	4	5.652	5.552	-100	-2	X
14. Aufwendungen für Versorgung	2.478	4.668	4.668	4.668	0	0	2.334	1.913	-421	-18	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2	9	9	9	0	0	4	1	-3	-75	
16. Abschreibungen	1.255	2.103	2.103	2.103	0	0	1.052	453	-599	-57	X
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen								0	0	0	
18. Transferaufwendungen	256.976	286.499	286.499	275.000	-11.499	-4	143.250	132.724	-10.526	-7	X
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	22.551	23.183	23.188	23.188	0	0	11.594	6.750	-4.844	-42	X
20. Summe ordentliche Aufwendungen	295.550	327.765	327.770	316.738	-11.032	-3	163.886	147.392	-16.494	-10	
21. ordentliches Ergebnis	-10.607	-25.655	-25.660	-18.127	7.533	29	-12.831	11.344	24.175	188	
24. außerordentliches Ergebnis	-128							-1	-1	0	
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-10.735</b>	<b>-25.655</b>	<b>-25.660</b>	<b>-18.127</b>	<b>7.533</b>	<b>29</b>	<b>-12.831</b>	<b>11.343</b>	<b>24.174</b>	<b>188</b>	
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-366	-143	-143	-143	0	0	-72	-72	0	0	
<b>29. Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-11.101</b>	<b>-25.799</b>	<b>-25.803</b>	<b>-18.270</b>	<b>7.533</b>	<b>29</b>	<b>-12.903</b>	<b>11.272</b>	<b>24.175</b>	<b>187</b>	

**Erläuterungen zum Teilergebnishaushalt**

Ziffer 12. Summe ordentlicher Erträge

Produkt 31110 - ca. 3,5 Mio. Minderertrag setzten sich zusammen aus ca. 8 Mio. Mehrertrag durch Abschlagserhöhungen und Spitzerstattungen aus Vorjahren und ca. 11,5 Mio. Minderertrag aufgrund geringerer Erstattungen (siehe dazu Ziffer 18.). Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Abrechnungen mit Land und Region ist eine konkrete Ertragsplanung nur sehr schwer möglich.

Ziffer 13. Personal

Der Personalmehraufwand ist in erster Linie durch Mindersachaufwand oder Mehreinzahlungen im Teilhaushalt zu decken. Dieses gilt insbesondere, wenn der Personalmehraufwand durch die Einrichtung zusätzlicher Stellen bedingt ist. Personalmehraufwand, der durch die allgemeine Bewirtschaftung verursacht wird, kann im Dezernatsbudget, ggf. innerhalb des zentralen Personalaufwandsbudgets gedeckt werden.

Ziffer 16. Abschreibungen

Aus buchungstechnischen Gründen konnten bisher keine Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen gebucht werden. Die ggf. im IST ausgewiesenen Werte beziehen sich nur auf Abschreibungen auf Finanzvermögen. Die gebuchten Beträge beruhen im wesentlichen auf Niederschlagungen.

Ziffer 18. Transferaufwendungen

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2013 wurden Steigerungsraten für Fallzahlen und Kosten angenommen, die sich in diesem schweren Umfang bisher nicht bestätigt haben. Daher ein Minderaufwand von ca. 11,5 Mio.€ dieser zieht auch einen entsprechenden Minderertrag nach sich.

Ziffer 19. so. ord. Aufwendungen: im wesentl. beruht die Differenz auf ausstehende Abrechnungsfälle nach § 264 SGB V mit Krankenkassen.

**Stellungnahme 20**

Quartalsbericht Teilergebnishaushalt II / 2013

**Soziale Hilfe**

Teil III: Leistungsbericht

Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen und Vermeidung von Benachteiligungen als strategisches Ziel					
Ziele (in 2013)	Maßnahmen (in 2013)	Zielerreichung			
		31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Eine reibungslose, schnelle Sachbearbeitung im Sinne der Kunden	Unterbringung aller Leistungsbereiche in einem Gebäude	↑	↑		

Legende:

- ↑ Maßnahme läuft planmäßig
- Maßnahme läuft mit Schwierigkeiten / Risiken
- ↓ Maßnahme läuft nicht
- ✓ Maßnahme ist abgeschlossen

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss  
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 1744/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Hannover-Aktiv-Pass: Einbindung der Elternbildungsangebote der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V.**

Der Rat beschloss zum Haushaltsplan 2013, die Verwaltung zu beauftragen,

**„...ein Konzept darüber vorzulegen, wie die Angebote der Hannoverschen Familienbildungsstätten zur Elternbildung sinnvoll und für die Zielgruppe attraktiv in den Hannover-Aktiv-Pass eingebunden werden können.“**

Zur Einbindung der Elternbildungsangebote schlägt die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Familienbildungsstätten in Hannover werden von der evangelischen und katholischen Kirche, dem DRK und der Arbeiterwohlfahrt getragen. Sie bieten seit Jahren Elternbildung im gesetzlichen Sinne (siehe unten) an. Dies gilt auch für den Verein mannigfaltig e.V., der mit seinem Angebot speziell Eltern und Erziehungsberechtigte von Jungen und Jungen selbst anspricht. (Weitere Informationen zu den Angeboten zeigen die Internet-Seiten der genannten Institutionen).

In der Stadtverwaltung koordiniert der Fachbereich Jugend und Familie (Elternbildung, 51.30) die Elternbildung und regelt in Zusammenarbeit mit den Familienbildungsstätten und dem Verein "mannigfaltig e.V". insbesondere die Qualitätsmerkmale und die Qualitätssicherung der Angebote.

In gemeinsamen Gesprächen der Fachbereiche Soziales und Jugend und Familie mit den Familienbildungsstätten und dem Verein "mannigfaltig e.V." wurde **einvernehmlich** folgendes mögliches Verfahren entwickelt:

Die Familienbildungsstätten und der Verein mannigfaltig e.V. nennen dem Fachbereich Soziales (50.5) die einzelnen konkreten Angebote der Elternbildung vor Herausgabe eines jeweils neuen Programms.

- **Bei Bedarf** (von 50.5) beurteilt oder klärt der Fachbereich Jugend und Familie (51.30),

ob einzelne Angebote als Elternbildung im Sinne der og. gesetzlichen Regelungen anzusehen sind.

- Für die sich danach ergebenden Angebote erstattet der Fachbereich Soziales den Trägern der Elternbildung die Teilnahmegebühren in Höhe von 50% der Gebühren bzw. bis zu einem von den Teilnehmer/-innen maximal zu leistenden Eigenanteil von 20 Euro.
- Die Erstattungsregelung berücksichtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Inhaber/-innen von Hannover-Aktiv-Pässen und macht die Angebote attraktiv für diesen Personenkreis. Ähnlich gute Erfahrungen mit vergleichbaren Kostenregelungen in der VHS und beim Bildungsverein legen dies nahe.

Insgesamt wird eine Beteiligung der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V. die Attraktivität des Hannover-Aktiv-Passes steigern und ein sehr sinnvolles Angebot einkommensarmen Menschen besser zugänglich machen.

#### Gesetzliche Vorgaben:

Der Begriff der **Elternbildung** ist in SGB VIII, § 16 definiert. Hier heißt es:

*„...(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.*

*(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

*1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,*

*2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,...*“

Daneben beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§§ 1 und 3) seit 2012 als Kernelement sog. „frühe Hilfen“ als primäre Prävention durch Elternbildung.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Angebote der Familienbildungsstätten und des Vereins mannigfaltig e.V. zur Arbeit mit Eltern sprechen Mütter und Väter in gleicher Weise an. Sie sind darauf ausgerichtet, die Gleichberechtigung der Geschlechter weiter zu verwirklichen.

### **Kostentabelle**

Die Auswirkungen auf die im Haushalt bereit stehenden Mittel für Erstattungen im Rahmen des Hannover-Aktiv-Passes sind kaum abschätzbar, da nicht vorhergesagt werden kann, in welchem Umfang Hannover-Aktiv-Pass Inhaber die Möglichkeiten nutzen werden. Ein Betrag von max. 5.000 Euro jährlich dürfte jedoch nach Einschätzung aller Beteiligten kaum überschritten werden.

50  
Hannover / 16.08.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 1847/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Überbrückungshilfe für Jugendliche

Die Verwaltung wurde durch Drucksache Nr. 0312/2013 beauftragt, sich mit der Regionsverwaltung dahingehend auszutauschen, eine Lösung für ein notwendiges Übergangsgeld bei jungen Menschen im Übergang von Sozialleistungsbezug (in der Regel Leistungen nach SGB II) zur Berufsausbildungsbeihilfe zu finden.

Ziel ist es, Jugendliche bei ihrem Einstieg in die Ausbildung finanziell abzusichern, um einen vorzeitigen Ausbildungsabbruch oder eine Verschuldung zu verhindern.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung hat sich auftragsgemäß mit der Region Hannover in Verbindung gesetzt.

Die sowohl für die Umsetzung des SGB II wie auch für das berufsbildende Schulwesen zuständige Region hat die Rechtslage eingehend geprüft und ist zu folgender Einschätzung des Sachverhaltes gekommen:

Ein gesondertes Übergangsgeld für junge Menschen beim Übergang von Sozialleistungsbezug zur Berufsausbildungsbeihilfe ist nicht notwendig, da die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch eindeutig und ausreichend sind.

Die Regelungen stellen sich wie folgt dar:

Für junge Menschen, die Unterstützung aus dem Rechtskreis SGB II beziehen, ist in § 24 Abs. 4 SGB II geregelt:

*„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.“*

Des Weiteren wird explizit in § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II geregelt: *„Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden.“*

Somit existiert für die überwiegende Zahl der Fälle eine entsprechende rechtliche Norm. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Ermessenleistung handelt, die ausschließlich für den Monat der Ausbildungsaufnahme gilt. Zudem ist nach der rechtlichen Normierung die Erbringung dieser Leistung nur als Darlehen möglich, welches die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt zurückführen müssen.

Ab dem zweiten Monat ist vom zuständigen Leistungsträger in der Zeit der Ausbildung (hier die Agentur für Arbeit) ein Vorschuss gemäß § 42 Abs. 1 SGB I zu gewähren. Der § 42 Abs. 1 SGB I regelt:

*„Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“*

Grundsätzlich ist der Vorschuss eine Ermessensleistung, jedoch ist er auf Antrag vom Leistungsträger zu zahlen.

Somit ist von Seiten des Jobcenters der Region Hannover die Voraussetzung gegeben, den Übergang in die Ausbildung durch Gewährung der Leistungen im Aufnahmemonat der Ausbildung auf Darlehnsbasis zu unterstützen. Ab dem zweiten Monat ist dann die Agentur für Arbeit grundsätzlich verpflichtet, einen Vorschuss der beantragten Berufsausbildungsbeihilfe zu zahlen. Von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters ist dabei darauf zu achten, dass die Kundinnen und Kunden, die in eine Ausbildung übergehen, einen entsprechenden Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe sowie auf die Auszahlung eines Vorschusses stellen.

Angesichts dieser Rechtslage ergibt sich keine Finanzierungslücke für betroffene Jugendliche und damit auch keine Notwendigkeit für die Landeshauptstadt Hannover Gelder als Überbrückungsgeld bereitzustellen, da andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind.

Da es in der Vergangenheit in Einzelfällen dennoch zu Problemen gekommen ist, hat die Region Hannover die jeweils zuständigen Leistungserbringer (Jobcenter Region Hannover sowie die Agentur für Arbeit Hannover) gebeten die oben benannten gesetzlichen Regelungen konsequent anzuwenden und ihren gesetzlichen Aufklärung-, Beratungs- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 13 ff. SGB I nachzukommen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Regelungen betreffen weibliche und männliche Jugendliche gleichermaßen.

### **Kostentabelle**

Diese Informationsdrucksache hat keine finanziellen Auswirkungen.